

Gemeinschaftsantennenanlage für diese Liegenschaft zu nutzen. Die Beschwerde ist deshalb vollumfänglich gutzuheissen.

(RRB, 7. Mai 1996)

*§ 25 BO Hünenberg – Höhenvorschriften bei Stützmauern in Verbindung mit Abgrabungen*

*Aus den Erwägungen:*

Bei Stützmauern ist nicht von der absoluten Höhe der Mauern auszugehen, sondern von deren Höhe ab dem gewachsenen Terrain bis zur Oberkante der Mauern. Die Höhenvorschriften von § 25 BO Hünenberg finden deshalb bei Stützmauern, die eine Abgrabung sichern, keine Anwendung. Wird eine Abgrabung durch eine Holzkonstruktion gesichert, so muss die Böschungssicherung die Vorschriften für Abgrabungen einhalten (§ 23 BO Hünenberg).

(RRB, 6. August 1996)

*§ 16 Abs. 1 lit. b BO Zug – Definition Wohnraum*

*Aus den Erwägungen:*

Paragraph 16 Abs. 1 lit. b BO Zug definiert u.a. jene Räume als zum Wohnen gehörend, welche mit einer Wohnung in Zusammenhang stehen, einer freiberuflichen Tätigkeit des Bewohners dienen und nach ihrer Fläche in einem angemessenen Verhältnis zur eigentlichen Wohnfläche stehen. Nach der Auffassung der Vorinstanz liegt ein angemessenes Verhältnis zur eigentlichen Wohnnutzung vor, wenn die freiberufliche Tätigkeit nicht mehr als ein Viertel der eigentlichen Wohnfläche beansprucht. Betreibt der Bewohner in seinem Haus eine Anwaltskanzlei, deren Räumlichkeiten die vorerwähnte Masszahl nicht überschreiten, so kann von einem angemessenen Verhältnis zwischen Wohnfläche und gewerblicher Nutzung gesprochen werden. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist es für die Qualifikation der freiberuflichen Tätigkeit unbeachtlich, ob die Anwaltskanzlei des Beschwerdeführers über Mitarbeiter verfügt oder nicht.

(RRB, 6. August 1996).

*§ 21 Abs. 1 V BauG, § 70 Abs. 1 BO Zug, – Spritzenautomat, Umfang der Bewilligungspflicht*

*Aus den Erwägungen:*